

len noch zu schaffenden Klarheit in den Beziehungen der Menschen zum Staat, zur Gesellschaft und untereinander jeder Mensch das Recht-mäßige oder Unrechtmäßige seines Verhaltens, zu dem er sich bewußt entschieden hat, auch erkennen kann. Es geht ferner von der allgemeinen sozialen wie psychischen Gesetzmäßigkeit aus, daß die Menschen sich im Prinzip in diesem oder jenem Maße und mit dieser oder jener Klarheit der gesellschaftlichen Bedeutung ihres Handelns, mithin auch der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens bewußt sind. In einer Gesellschaft wie der sozialistischen, in der das Recht nicht mehr in antagonistischem Widerspruch zu den objektiven Gesetzen der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und damit der Lebensinteressen des Volkes steht, in der es keine Widersprüche mehr gibt, die mit absoluter Notwendigkeit zu Verbrechen führen, sondern in der das Recht ein Instrument des Volkes zur freien und selbsttätigen Gestaltung seiner Lebensgrundlagen ist, in der die Kluft von objektiver Notwendigkeit und Recht aufgehoben, in der das Recht ein Hebel zur Durchsetzung der in den objektiven Gesetzmäßigkeiten wurzelnden Interessen des Volkes und des einzelnen ist, in einer solchen Gesellschaft werden sich die Menschen der Rechtmäßigkeit oder auch Unrechtmäßigkeit ihres Handelns bewußt. Das Strafrecht hat es nicht mit einer Verletzung abstrakter, lebensfremder oder neben dem eigentlichen Leben der Gesellschaftsmitglieder stehender Lebensregeln zu tun. Es geht im Strafrecht nicht um den Verstoß gegen Pflichten, die erst durch das Strafrecht geschaffen werden. Es geht vielmehr in jedem Falle um den Verstoß gegen Pflichten, die zu den elementarsten Regeln des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft gehören, die das Leben in der Gesellschaft selbst sind und ihre reale Existenz in der täglichen Lebenspraxis der Millionen Gesellschaftsmitglieder haben. Das täglich geübte millionenfache rechtmäßige Handeln der Menschen ist ein Grundzug des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft, das in seiner zwingenden Wirkung für das mögliche und tatsächliche auch vorhandene Schuldbewußtsein derjenigen, die gegen dieses Gesetz des Lebens verstoßen, nicht übersehen werden darf. Es gibt deshalb z. B. auch ernstlich niemanden, der etwa behaupten wollte, daß Diebstahl, Körperverletzungen oder gar Morde rechtmäßige Handlungen sein könnten und der ernstlich ein Schuldbewußtsein